

Allgemeine Geschäftsbedingungen Van de Wetering Loosdrecht B.V.

Allgemeines

1. Durch den Abschluss eines Vertrages mit Transportbedrijf Van de Wetering Loosdrecht B.V. (nachstehend: Van de Wetering) akzeptiert der Auftraggeber die Allgemeine Geschäftsbedingungen von Van de Wetering. Ist ein Vertrag unter Geltung dieser Bedingungen geschlossen worden, so gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Angebote und Vereinbarungen.
2. Unter Auftraggeber ist zu verstehen: die Partei, der von Van de Wetering Material, Personal und/ oder Dienstleistungen erwirbt oder dies beabsichtigt. Auftraggebers können natürliche oder juristische Personen, deren Vertreter, Bevollmächtigte(n), Rechtsnachfolger und Erbe(n).
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, wenn sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig von Van de Wetering bestimmt, nicht anwendbar auf Angebote und Vereinbarungen im Sinne von Artikel 1.
4. Wenn Van de Wetering sich in geeigneten Fällen nicht auf die Bedingungen beruft, bedeutet dies nicht, dass Van de Wetering auf ihr Recht verzichtet, sich in einem anderen Fall auf diese Bedingungen zu berufen.
5. Für Verträge über den Strassentransport gelten die Allgemeinen Transportbedingungen (AVC) in der zuletzt bei der Geschäftsstelle der Bezirksgerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegten Fassung. Für Vereinbarungen über Sondern Transporte gelten die vorliegenden Bedingungen die Allgemeinen Bedingungen für außergewöhnliche Transporte (AVET). Grenzüberschreitend Transport erfolgt in Übereinstimmung mit die CMR-Vereinbarung und zusätzlich zu den oben genannten AVC und/oder AVET.
6. Die vollständigen AVC- und AVET-Bedingungen und CMR-Vereinbarung werde auf Anfrage kostenlos zugesandt und können bei Van de Wetering eingesehen werden.
7. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen, die AVC- und AVET-Bedingungen und CMR-Vereinbarung finden Sie auf: www.vandewetering.nl/over-ons/algemene-voorwaarden/item51:

8. Alle Beträgen in diese Allgemeine Geschäftsbedingungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Haftung

9. Die Haftung von Van de Wetering ist arrangiert wie vereinbart in die AVC- und AVET Bedingungen als dann CMR-Vereinbarung. Die Haftung von Van de Wetering außerhalb von diesen Bedingungen hinaus ist in jeden Fall pro Schadensereignis oder einer Reihe von Schadensereignissen gleichen Ursprungs auf die Höhe des Rechnungsbetrags beschränkt. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Verschulden und/oder vorsätzlicher oder absichtlicher Rücksichtslosigkeit kann diese Grenze überschritten werden.
10. Wenn Auftraggeber die Maximum Haftung unten AVC-, AVET und CMR-Vereinbarung nicht unzureichend findet kann ein zusätzliches Warentransportversicherungen abgeschlossen werden durch Auftraggeber. Van de Wetering kann, auf Initiative oder Hinweis des Auftraggebers, in Absprache mit dem Auftraggeber eine zusätzliche Versicherung abschließen
11. Van de Wetering haftet nicht für Schäden und Kosten, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Van de Wetering, wie auch immer diese genannt werden und entstehen, wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter, gleichgültig, ob es sich um Schadenersatz handelt oder nicht:
 - a. Material er nutzt von Van de Wetering;
 - b. Van de Wetering hat bestimmte Arbeiten in Auftrag gegeben, die nicht Bestandteil bereits geschlossener Vereinbarungen sind, und Van de Wetering in dieser Hinsicht gemäß den vom Kunden oder in dessen Namen erteilten Anweisungen zu erfüllen und/oder dieser sonstige Dritte gehandelt hat;
 - c. Lagert oder parkt Waren auf dem Gelände von Van de Wetering.
12. Van de Wetering ist nicht haftbar für Schäden und/oder Kosten, wenn diese Schäden und/oder Kosten aus unentgeltlich erbrachten Leistungen, Arbeiten und/oder Lieferungen resultieren, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Schaden und/oder die Kosten durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder durch eine grobe Fahrlässigkeit, die einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung gleichkommt, von Van de Wetering verursacht wurden.

- 13.** Van de Wetering legt alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden fest, auf die sich Van de Wetering berufen kann, um ihre eigene Haftung gegenüber dem Kunden oder einem Dritten abzuwehren, auch im Namen ihrer Untergebenen und Nicht-Untergebenen, für deren Verhalten Van de Wetering nach dem Gesetz haften würde.

Preise

- 14.** Der Angebotssatz von Van de Wetering umfasst, sofern nicht anders vereinbart und im Angebot ausdrücklich angegeben:
- a. Innerhalb der Niederlande : 1 Lade- und 1 Entladestunde
Internationale : 3 Lade- und 3 Entladestunden
Bei Überschreitung gelten die der Wartezeitabelle 16h zu entnehmenden Sätze
 - b. Genehmigungen;
 - c. Maut;
 - d. Einmal eigenes BF2 oder BF3 Begleitungsfahrzeug.
 - e. Inklusiv Fährüberfahrt wenn benötigt.
 - f. Inklusive 2 Stunden für die Erledigung von Zolldokumenten und –Formalitäten.
- 15.** Die für Genehmigungen erforderliche Vorlaufzeit ist basiert auf den bisherigen Erfahrungen von Van de Wetering. Van de Wetering kann nicht für Verzögerungen bei der Einholung von Genehmigungen oder für die Nichterteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde haftbar gemacht werden.
- 16.** Der Angebotssatz von Van de Wetering ist, sofern nicht anders angegeben und ausdrücklich vermeldet auf dem Angebot, exklusiv (falls erforderlich):
- a. Kosten vor Laden und Entladung. (Kran, Mitarbeiter, Hebezubehör etc.)
 - b. Zusätzliche Begleitung, falls vorgeschrieben in die Genehmigung. Einschließlich ATB (Schweiz), Hilfspolizei / BF-4 Begleitung (Deutschland), VTL (Schweden), Guideurs (Frankreich) mögliche Polizei / Motor Begleitung. Diese Kosten werden erst nach Beantragung der Genehmigung bekannt und werden von Van de Wetering an den Kunden weitergegeben.
 - c. Strecke Prüfung, die Mindestkosten betragen 400 € für einen halben Tag (= 5 Stunden), die zusätzlichen Kosten nach 5 Stunden betragen 100 € pro Stunde. Ausgenommen Nicht-EU-Länder;

- d. Brücke Berechnungen;
- e. Entfernung und Versetzung von Stadtmobiliar und/oder anderen zivilen Gegenständen;
- f. Zolldokumenten, diese sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen;
- g. Beifahrer;
- h. Zusätzliche Entlade-, Ladestunden, gemäß der folgenden Wartezeitabelle 16h:
 - o 2-Achse LKW : €110,- pro Stunde
 - o 3-Achse LKW : €125,- pro Stunde
 - o 4-Achse LKW : €150,- pro Stunde
 - o Begleitung : €70,- pro Stunde
- i. Abdeckplane über Ladung, bei Beschädigung der Plane gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Kunden.
- j. Kosten für andere in der Genehmigung genannte Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Angebotssatz noch nicht bekannt waren, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Bankgarantien zum Zweck der Erlangung von Lizenzen für Europa.
- 17. Kosten, die durch unvorhersehbare/unerwartete Änderungen der Streckenführung, z. B. durch Baustellen, entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 18. Werden die angegebenen Be- und Entladestunden ohne Verschulden von Van de Wetering überschritten, sollen, wenn sich die Beförderung dadurch um einen Tag verzögert, werden dem Auftraggeber 10 Wartestunden in Rechnung gestellt. Kosten laut Wartezeitabelle 16h.
- 19. Van de Wetering ist nicht verantwortlich für (mögliche) Steuern und Einfuhrzölle in Bezug auf die Ladung.
- 20. Die Kosten für den Punkt 15, 16 und 17 werden nach Lieferung auf eine Separate Rechnung an Auftraggeber gestellt. Mit der Unterzeichnung eines Vertrages mit Van de Wetering erklärt sich der Auftraggeber im Voraus mit der Höhe der zusätzlich zu berechnenden Kosten einverstanden. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf €50 pro versandte Rechnung.
- 21. Das Angebot gilt für den in der Angebot formulierten Objekt. Der Auftraggeber stellt die Vollständigkeit der Informationen über das zu transportierende Objekt sicher. Der Kunde ist selbst verantwortlich und haftet für die Mangelhaftigkeit der zu transportierenden Güter.

Mängel oder Fehler, die vernünftigerweise zu einer vorherigen Anpassung oder korrekten Lieferung der Waren hätten führen müssen, gehen zu Lasten den Auftraggeber. Diese Verantwortung erstreckt sich auf Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden sowie auf die Kosten, die sich aus einer mangelhaften Verpackung der Waren ergeben, sofern nicht der Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar oder Van de Wetering bekannt war und Van de Wetering keine diesbezüglichen Vorbehalte geäußert.

- 22.** Alle unsere Angebote werden mit dem gewichteten Kraftstoffpreis berechnet und an jedem ersten Arbeitstag der Woche überprüft und gegebenenfalls angepasst. Quelle:

<https://www.tln.nl/app/uploads/brandstofmonitor/DIESELPRIJZEN2023.pdf?1688454595>

Van de Wetering behält sich das Recht vor, das Angebot im Falle eines Anstiegs des Kraftstoffpreises entsprechend der nachstehenden Tabelle zu erhöhen:

Erhöhung des gewichteten Kraftstoffpreises	Erhöhung des Angebotsbetrags in %
€ 0,05	1%
€ 0,10	2%
€ 0,15	3%
€ 0,20	4%
€ 0,25	5%
€ 0,30	6%
Usw.	Usw.

Angebot

- 23.** Alle durch Van de Wetering abgegebene Angebote sind unverbindlich.
- 24.** Alle Angebote, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich auf die Ausführung an Wochentagen
- 25.** Mit der Unterzeichnung eines Angebots und/oder dem Ausfüllen der Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person, muss der Unterzeichner von der Handelskammer zugelassen sein (oder einer ähnlichen Einrichtung im Ausland) die juristische Person zu binden.
- 26.** Handelt es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person, kann Van de Wetering fragen, dass dem unterschriebenen Angebot eine Kopie eines Kontoauszugs beigefügt wird, aus dem Name, Adresse, Ort und Kontonummer hervorgehen, um die Identität des Kunden zu

überprüfen.

- 27. Ein Angebot ist bis 30 Tage nach dem Datum gültig.
- 28. Ein Angebot muss Schriftlich akzeptiert und unterzeichnet werden.

Stornierung

- 29. Wenn der Transport storniert wird, ist der Kunde verpflichtet, Van de Wetering alle bereits entstandenen Kosten zu erstatten. Wenn Stornierung stattfindet innerhalb 7 mal 24 Stunden vor Anfang von Transport, schuldet der Auftraggeber 70% des vereinbarten Angebotspreises. Eine Verschiebung des Transports kann nur in Absprache und mit Zustimmung von Van de Wetering erfolgen.
- 30. Van de Wetering stellt dem Auftraggeber 70 % des vereinbarten Preises in Rechnung, wenn:
 - a. Die Fracht ist zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar;

- b. Die Abmessungen von die Ladung ablenken von abgegeben Abmessungen und das Transport kann deshalb nicht durchgeführt werden.

Beladen/Entladen

- 31.** Be- und Entladestelle sollte für die einzusetzende Ausrüstung leicht zugänglich und befahrbar sein. Wenn und soweit sich die Be- und Entladestelle als nicht leicht zugänglich und befahrbar erweist, wird in Absprache mit dem Kunden eine Alternativlösung gesucht. Wenn dies zu zusätzlichen Kosten führt, hat Van de Wetering das Recht, diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 32.** Wenn die Auftraggeber Waren zum Transport anbietet und diese Waren nicht von Van de Wetering verladen wurden, haftet Van de Wetering nicht für Schäden, die sich aus der Art und Weise der Verladung ergeben.
- 33.** Wenn Auftraggeber Waren für Transport bietet und dieser so verpackt sind, dass eine Kontrolle der Stückzahl und/oder des Inhalts nicht möglich ist, Van de Wetering ist nicht an die vom Kunden angegebene Anzahl und/oder den Inhalt des Frachtbriefs gebunden.
- 34.** Wenn bei der Verladung durch Van de Wetering keine Inspektion möglich ist und/oder die Inspektion den Transport erheblich verzögern würde, nach dem Ermessen von Van de Wetering, ist Van de Wetering nicht gebunden an die vom Kunde angegebene Stückzahl und/oder den Zustand und/oder Inhalts der Ladung, wie angegeben durch Auftraggeber und/oder Im Frachtbrief.
- 35. Wenn die Punkte 31 und/oder 32 auftreten, sollte der Fahrer einen Vorbehalt auf dem Frachtbrief anbringen.**

Preise

- 36.** Die Preise beziehen sich auf leicht zugängliche bzw. befahrbare Orte. Sollte sich während der Ausführung des Auftrags herausstellen, dass die Zugänglichkeit nicht gut ist, ist Van de Wetering berechtigt, die Preise mit allen daraus resultierenden Mehrkosten zu erhöhen.
- 37.** Rechnungen gelten als angenommen und genehmigt durch unseren Auftraggeber, wenn Van de Wetering nicht innerhalb 8 Tage nach Rechnungsdatum ein schriftlicher Einspruch erreicht hatte.

Zahlung

- 38.** Der finanzielle Status des Auftraggebers kann im Voraus von Van de Wetering überprüft werden. Nach Ergebnis kann Van de Wetering eine Vorauszahlung oder eine Barzahlung an den Fahrer verlangen dann ja 50% bei Auftrag und 50% vor Entladung.

Zahlungstermin

- 39.** Wenn Van de Wetering kein Vorauszahlung verlangt und Lieferung auf Rechnung wird erlaubt durch Van de Wetering, muss die Bezahlung der Rechnung Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Entladedatum) erfolgen, es sei denn es wird ausdrücklich eine andere Frist vereinbart.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber sofort in Verzug. Irgendeine Aussetzung der Zahlung ist nicht zulässig. Wenn Zahlung nicht innerhalb vereinbarten Termins erfolgt, ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich zur Hauptsumme, der gesetzlich oder vertraglich festgelegte (Handels-)Zinssatz.
- 40.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Aufrechnung für Beträge vorzunehmen die, Van de Wetering dem Auftraggeber aufgrund eines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags in Rechnung stellt.
- 41.** Wenn Van de Wetering im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ein gerichtliches oder anderes Inkassoverfahren einleitet, werde alle bereits entstandenen oder noch entstehenden Kosten von Van de Wetering, sowie die damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich der außergerichtlichen Inkassokosten, von mindestens 15% des Hauptsumme, auf Lasten des Auftraggebers, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37.
- 42.** Wenn vereinbart wurde, dass der Transport gegen Barzahlung oder Vorauszahlung erfolgt, und beides bei der Lieferung nicht erfolgt ist, dann hat der Auftraggeber zwei Möglichkeiten:
- a.** Entladen wird erfolgt nachdem die Zahlung erledigt ist, wobei der Auftraggeber auch die zusätzliche Wartezeit gemäß dem in der Wartezeitabelle in Absatz 15h beschriebenen Tarif zahlen muss;

- b. Van de Wetering ordnet an, dass die Ladung nach Loosrecht gebracht wird, woraufhin ein zweiter Transport geplant wird, die erst nach Bezahlung der ersten und zweiten Transport durchgeführt wird. Die Kosten für die Lagerung und den Kran werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Preise

43. Die in diesen Bedingungen genannten Preise sind die im **Dezember 2023** geltenden Preise. Preiserhöhungen sind vorbehalten; die aktuellen Preise sind auf Anfrage erhältlich.
44. Die Preise von Van de Wetering sind basiert auf die Tarife, Löhne, Preise usw. die zum Zeitpunkt des Angebots, des Vertragsabschlusses oder der tatsächlichen Ausführung gelten und, sofern nicht anders angegeben, ohne die niederländische und ausländische Umsatzsteuer sind. Sollte sich einer dieser Faktoren ändern, werden die Preise automatisch entsprechend angepasst und verbindlich, auch in Bezug auf noch laufende Vereinbarungen, mit der Maßgabe, dass bei Preisänderungen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen.. All dies, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- Zu einem Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages wegen der Weitergabe höherer Kosten ist Auftraggeber verpflichtet, Van de Wetering bereits entstandene externe Kosten für die Erfüllung dieses Vertrags zu erstatten.

Zuständigkeiten Auftraggeber

45. Der Angebotssatz gilt für die vom Auftraggeber angegebenen Maße, Gewichte und Angaben. Wenn und soweit diese Daten falsch angegeben werden und höher sind, werden alle damit verbundenen Kosten, wie die Bereitstellung eines anderen passender Trailer, werden weitergegeben inklusiv Geldbußen für Genehmigungen die nicht ausreichend sind, zuzüglich der üblichen Verwaltungsgebühr von € 50,- pro Rechnung gemäß Artikel 20.

Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

46. Auf alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Van de Wetering findet Niederländisches Recht Anwendung. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden von dem zuständigen Niederländischen Gericht in Rotterdam entschieden.

Sprache

47. Im Falle von Auslegungsunterschieden zwischen der Niederländischen Fassung und einer übersetzten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Niederländische Fassung maßgebend.
48. Angebot vorbehaltlich typografischer Fehler.

Pfandrecht

49. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 23 und 24 AVC erfolgt im Falle der Nichtbefriedigung der Forderung der Verkauf des Eigentumspfandes auf die gesetzlich vorgesehene Art und Weise oder, falls eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, auf privatem Wege.
50. Van de Wetering kann auf Wunsch das Eigentumspfand durch eine andere gleichwertige Sicherheit ersetzen lassen, die ausschließlich im Ermessen von Van de Wetering steht.
51. Die Auftraggeber kann sich gegenüber Van de Wetering niemals auf einen ausdrücklich gewährten oder nicht gewährten Zahlungsaufschub in Bezug auf frühere Aufträge berufen.

Zoll

52. Die Erledigung der von Van de Wetering gestellten Zollformalitäten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Auftraggeber. Van de Wetering haftet nur für Kosten und Schäden, die sich aus einer fehlerhaften Abwicklung der Zollformalitäten ergeben, wenn der Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits nachweist.

53. Der Auftraggeber stellt Van de Wetering jederzeit von Forderungen frei, die Van de Wetering oder dem Auftraggeber von staatlicher Seite in Bezug auf Zölle, Steuern, Verbrauchssteuern usw. auferlegt werden, für Waren die Van de Wetering im Auftrag der Auftraggeber die Zollformalitäten erledigt, denn Auftraggeber zeigt, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits nachweist.

Vermietung

- 54.** Die Vermietung von Maschine, Materialien, Ausrüstungen, (Tank)Containern, Trailers, LKW und andere Gütern erfolgt unter folgende Bedingungen:
- a.** Van de Wetering verpflichtet sich, der Auftraggeber bei Beginn des Mietvertrags das Objekt in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen;
 - b.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei der Entgegennahme auf Mängel und Fehler zu untersuchen. Wenn Auftraggeber kein schriftlichen Bemerkungen macht beim Entgegennahme der Zustand das Objekt, wird davon ausgegangen das er diese Waren in Gutem Zustand erhalten hat;
 - c.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt bei Beendigung des Mietvertrages in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es sich zu Beginn des Mietvertrages befand. Ausgenommen sind Abnutzungserscheinungen, die sich aus dem normalen Gebrauch ergeben, für den die Ware ihrer Art nach bestimmt ist. Wenn Van de Wetering den Mietgegenstand in einem anderen Zustand zurückerhält als dem, in dem er zur Verfügung gestellt wurde, ist die Auftraggeber verpflichtet die Wertminderung der Mietsache zu ersetzen an Van de Wetering, und zwar auf erstes Anfordern;
 - d.** Der Auftraggeber ist es untersagt, den Mietgegenstand an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der von ihm beschäftigten Mitarbeiter, zu vermieten, zu verpfänden und/oder zu veräußern.

- e. Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Nutzung der gemieteten werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Bei Fehlen der erforderlichen Genehmigung(en) stellt der Auftraggeber Van de Wetering von Folgeansprüchen und/ oder Schadensersatzforderungen frei, die sich aus dem Fehlen dieser Genehmigung(en) ergeben;
- f. Treibstoff für gemietete Maschinen, Werkzeuge und / oder LKW ist nicht im Mietpreis erhalten;
- g. Van de Wetering haftet nicht für Schäden, einschließlich staatlich auferlegter Geldstrafen und (polizeilicher) Transaktionen, die sich aus der Nutzung des Mietobjekts ergeben, gleich welcher Art, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Der Auftraggeber stellt Van de Wetering von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei;
- h. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Van de Wetering geschuldeten Miete in Verzug ist, Van de Wetering ist berechtigt, die Mietsache aus der Verfügungsgewalt des Auftraggebers zu entfernen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Verjährung, Verwirkung von Rechten

Jedes (Anspruchs-)Recht gegenüber Van de Wetering verjährt und erlischt bereits nach Ablauf von 12 Monaten nach Entstehen des Anspruchs, sofern die anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bereits eine Verjährungs-/Verfallsfrist vorsehen.